SATZUNG

der Gemeinde Wald-Michelbach über die Verleihung einer Bürgermedaille

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) beschließt die Gemeindevertretung folgende Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Wald-Michelbach wird eine Bürgermedaille verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.

§ 3

Die Bürgermedaille der Gemeinde Wald-Michelbach kann an Personen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste um das öffentliche Wohl oder das kulturelle Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.

§ 4

- 1. Die Verleihung der Bürgermedaille sezt besonders anerkennenswerte Verdienste kultureller, caritativer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, politischer oder anderer gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet für den Sport voraus.
- 2. Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Gemeindevertreterbeschluß über die Verleihung enthält.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille soll in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter durchgeführt werden.

§ 6

Die Gemeindevertretung kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit widerrufen. Bürgermedaille und Urkunde sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

Die Gemeinde Wald-Michelbach würdigt die von der Gemeindevertretung geehrten Persönlichkeiten unter Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen in einem Ehrenbuch.

8 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Wald-Michelbach, 30.10.1984